



HVBG

HVBG-Info 18/1988 vom 14.07.1988, S. 1402 - 1405, DOK 376.6/017-LSG

Zur Frage des Vorliegens einer Berufskrankheit gemäß § 551 Abs. 2 RVO (Bronchialkarzinom bei einem Teerdestillateur bzw. Maschinist bei einer Gaskompressionsabteilung) - Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.12.1987 - L 15 BU 40/86

Zur Frage des Vorliegens einer Berufskrankheit gemäß § 551 Abs. 2 RVO (Bronchialkarzinom bei einem Teerdestillateur bzw. Maschinist einer Gaskompressionsabteilung);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 15.12.1987 - L 15 BU 40/86 -

Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 15.12.1987 - L 15 BU 40/86 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Sind Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft über die höhere Gefährdung bestimmter Personengruppen durch Arbeitsstoffe im Vergleich zur übrigen Bevölkerung bei der letzten Änderung der Berufskrankheitenverordnung als noch nicht genügend statistisch abgesichert angesehen worden, um zur Aufnahme einer bestimmten Krankheit in die Liste der Berufskrankheiten zu führen, und wurden diese Erkenntnisse nicht verworfen, sondern zum Anlaß für ein umfangreicheres Forschungsvorhaben genommen, so sind die hierdurch gewonnenen erweiterten (verdichteten) Erkenntnisse "neu" i.S. des § 551 Abs. 2 RVO.
2. Führen diese erweiterten Kenntnisse nach Abschluß des Forschungsvorhabens ohne ersichtliche weitere Untersuchungen später zu der Empfehlung des ärztlichen Sachverständigenbeirats, Sektion "Arbeitsmedizin" beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, eine bestimmte Erkrankung (hier: bösartige Tumore der Atemwege bei Ofenblockarbeitern nach intensiver langjähriger Exposition gegenüber Kokereigasen) bei Erlaß der nächsten Berufskrankheitenverordnung zu berücksichtigen, so sind die Voraussetzungen des § 551 Abs. 2 RVO für eine Entschädigung dieser Krankheit erfüllt.
3. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der "neuen Erkenntnisse" i.S. des § 551 Abs. 2 RVO ist solchenfalls zumindest der Abschluß des Forschungsvorhabens. Demgegenüber kann für die Frage, ob ein eingetretener Versicherungsfall - hier der Tod des Versicherten - von diesen Erkenntnissen erfaßt wird, nicht entscheidend sein, ob und in welchem Umfang diese Erkenntnisse gedruckt, veröffentlicht oder von der Fachwelt zur Kenntnis genommen worden sind.